

Belehrung über den Gebrauch von Sonder und Wegerechten nach §§ 35 und 38 StVO

Lehrgangsunterlagen zur
Unterweisung



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen e.V.



Lehrgangsunterlagen zur Unterweisung

Belehrung über den Gebrauch von Sonder- und Wegerechten nach §§ 35 und 38 StVO

Stand: 11/2006

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft - Landesverband Hessen e.V.

Uferstraße 2a, 65203 Wiesbaden

Telefon: 0611/6 55 01

Telefax: 0611/6 55 36

eMail: geschaeftsstelle@lv-hessen.DLRG.de

Diese Lehrgangsunterlage ist nur für den Gebrauch innerhalb der DLRG LV Hessen bestimmt.

Nachdruck und photomechanische Wiedergabe sowie Überführung in Datenverarbeitung, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe „Lehrgangsunterlagen zum Ausbildungslehrgang *Kraftfahrer im Katastrophenschutz*, DLRG LV Hessen e.V.“ gestattet. Die Wiedergabe zu gewerblichen Zwecken bedarf der besonderen Genehmigung durch den Herausgeber.

Anmerkung:

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

Die Lehrgangsunterlagen wurden sorgfältig zusammengestellt. Dennoch übernimmt der LV Hessen für die Richtigkeit von Angaben und Hinweisen sowie für eventuelle Druckfehler keine Haftung.



Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
2	Rechtliche Grundlagen	5
2.1	<i>Gesetzeskunde</i>	<i>5</i>
2.1.1	Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)	5
2.1.2	Straßenverkehrsordnung (StVO)	5
2.2	<i>Sicherheitsrelevante Fahrweise</i>	<i>9</i>
2.2.1	Hinweise und Ratschläge bzw. Anweisungen	9
2.3	<i>Kontrollfragen</i>	<i>10</i>
3	Literaturverzeichnis	10

1 Einführung

Mit diesem Skript werden die gesetzlichen Grundlagen zum Gebrauch von Sonderrechten nach den Paragraphen 35 und 38 der StVO zusammengefasst. Es soll den als Kraftfahrer eingeteilten Helfer die Regeln und Verhaltensregeln zum Führen von Sondersignalen vermitteln sowie den Führungskräften in der Auffrischung der Belehrung.

2 Rechtliche Grundlagen

In diesem Abschnitt sollen die gesetzlich verankerten Grundlagen erörtert werden, die es erlauben ein Fahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn auszurüsten und für einen Notfall zu benutzen. Dazu müssen aber auch gewisse Verhaltensregeln eingehalten werden, um die Gefahren einer solchen Sonderrechtsfahrt vertretbar zu machen.

2.1 Gesetzeskunde

Die folgenden Rechtsgrundlagen sind für das Benutzen von Sondersignalen im Straßenverkehr von Belang:

- Straßenverkehrsordnung (StVO) – siehe Abschnitt 2.1.2
- Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) – siehe Abschnitt

2.1.1 Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)

- § 55 (3) Kfz mit Rundumleuchte blau muss ein Einsatzhorn haben
- § 70 (4) Sonderrechte
(Befreiung von StVZO bei Hoheitlichen Aufgaben; keine Ausnahme bei Kennleuchten, Warneinrichtungen, Einsatzhorn)

2.1.2 Straßenverkehrsordnung (StVO)

- § 35 Sonderrechte
(Befreiung von StVO bei Hoheitlichen Aufgaben)
- § 38 Benutzung der Blinklichter
(Rundumlicht blau)

2.1.2.1 Hoheitliche Aufgaben

Hoheitliche Aufgaben sind dienstliche Handlungen, deren Ausführung staatliche Aufgabe ist.

Die Abwehr drohender Gefahren, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und Katastrophen sind z.B. die Hoheitlichen Aufgaben der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes.

2.1.2.2 § 35 Sonderrechte

§ 35 Sonderrechte

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind die Bundeswehr, der Bundesgrenzschutz, die Feuerwehr, der Katastrophenschutz, die Polizei und der Zolldienst ausgenommen, soweit das zur Erfüllung Hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. [...]

(2) Dagegen bedürfen diese Organisationen auch unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die Erlaubnis,

1. wenn sie mehr als 30 Kfz im geschlossenen Verband (§27) fahren lassen wollen,

2. im übrigen bei jeder sonstigen übermäßigen Straßenbenutzung [...]

(4) Die Beschränkungen der Sonderrechte durch die Absätze 2 und 3 gelten nicht bei Einsätzen anlässlich von Unglücksfällen, Katastrophen und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung [...]

(5a) Fahrzeuge des Rettungsdienstes sind von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. [...]

(8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Dieser Paragraph ermöglicht es, von den Regeln der StVO (Beachten der Verkehrszeichen und allgemeinen Verhaltensregeln) abzusehen, sofern Hoheitliche Aufgaben erfüllt werden müssen. Diese Regeln werden aber nicht aufgehoben! D.h. es werden Verstöße gegen die StVO gebilligt, sofern sie unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

2.1.2.3 § 38 Benutzung der Blinklichter

Einsatz von blauem Blinklicht **mit** Einsatzhorn

§ 38 (1)

*Blaues Blinklicht **zusammen** mit dem Einsatzhorn darf nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist,*

- um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden,*
- eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden,*
- flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten.*

Es ordnet an:

“Alle übrigen Verkehrsteilnehmer haben sofort freie Bahn zu schaffen.”

Fahrten unter Sondersignal (Blaulicht und Martinshorn) sollten nur unter Rücksprache mit der Leitstelle durchgeführt werden!

Einsatz von blauem Blinklicht **ohne** Einsatzhorn

§ 38 (2)

*Blaues Blinklicht **allein** darf nur von den damit ausgerüsteten Fahrzeugen und nur zur*

- Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen oder*
- bei Einsatzfahrten oder*
- bei der Begleitung von Fahrzeugen oder*
- von geschlossenen Verbänden*

verwendet werden.

Bei blauem Blinklicht allein besteht kein Wegerecht!

Hinweis auf Verwendung von blauem Blinklicht bei geschlossenen Verbänden:

„Nichtstationäre Einsätze erlauben die Abgabe von Blaulichtzeichen bei Begleitung von geschlossenen Verbänden. Hierbei muss auch von diesen eine Gefahr ausgehen, die bei Fahrzeugen etwa aufgrund besonderer Breite, der Gefährlichkeit oder der ungewöhnlichen langsamen Fortbewegung gegeben sein kann“ (aus dem Kommentar zur StVO).

Es ist nicht darüber ausgesagt, welche Fahrzeuge Blaulichtzeichen setzen können. Aber, um das Blaulicht nicht abzuwerten, sollte es bei geschlossenen Verbänden nur verwendet werden, wenn die Art der Fahrzeuge, die Fahrweise oder die Verkehrslage es unbedingt erfordert. Hierbei muss im Einzelfall entschieden werden, ob nur vorne, vorne und hinten, nur hinten oder evtl. alle Fahrzeuge das blaue Blinklicht verwenden.

Einsatz von gelbem Blinklicht

§ 38 (3)

Gelbes Blinklicht warnt vor Gefahren. Es kann ortsfest oder von Fahrzeugen aus verwendet werden. Die Verwendung von Fahrzeugen aus ist nur zulässig, um

- vor Arbeits- oder Unfallstellen,*
- vor ungewöhnlich langsam fahrenden Fahrzeugen oder*
- vor Fahrzeugen mit ungewöhnlicher Breite oder Länge oder mit ungewöhnlich breiter oder langer Ladung zu warnen.*

Sonderrechte und Sondersignal bei Einsatzfahrten (§§ 35 und 38 StVO)

Bei Einsatzfahrten mit Inanspruchnahme von Sonderrechten im Rahmen des § 35 StVO ist den anderen Verkehrsteilnehmern grundsätzlich durch Einschalten des blauen Rundumlichtes *und* des Einsatzhorns anzuzeigen. Nur in besonders begründeten Fällen kann aus einsatztaktischen Gründen auf das Sondersignal verzichtet werden. Die Verwendung des blauen Rundumlichtes ist nach § 38 Abs. 2 StVO zur *Warnung* an Unfallstellen und sonstigen (stationären) Einsatzstellen (z.B. Stauende), bei Einsatzfahrten oder zur *Begleitung* von Fahrzeugen und Verbänden zulässig. In allen anderen Fällen stellt die alleinige Benutzung des blauen Rundumlichtes eine *missbräuchliche Benutzung* dar und kann damit auch zu *haftungsrechtlichen Konsequenzen* führen.



Wegerecht (§ 38 StVO)

Zweck: Es ordnet an, dass alle übrigen Verkehrsteilnehmer für die **Wegerechtsfahrzeuge** im Einsatzfalle **freie Bahn** zu schaffen haben.

Geltung: Es gilt nur für bestimmte Fahrzeuge, die gemäß den Vorschriften der StVZO mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ausgerüstet sind.

Voraussetzung: Es muss **höchste Eile** geboten sein zur:

1. Rettung von Menschen
2. Abwendung von Gefahren für die Gesundheit
3. Erhaltung bedeutender Sachwerte
4. Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
5. Verfolgung flüchtiger Personen

Beachte: Blaues Blinklicht darf nur **zusammen mit** Einsatzhorn verwendet werden, denn nur dann müssen alle übrigen Verkehrsteilnehmer freie Bahn schaffen.

Anmerkung: Blaues Blinklicht **allein** darf nur zur Warnung an Unfallstellen, Einsatzstellen, Begleitung von Fahrzeugen und geschlossenen Verbänden benutzt werden.

Sonderrecht (§ 35 StVO)

Zweck: Es **befreit** bestimmte Institutionen, wie z.B. der Katastrophenschutz in dringenden Fällen zur Erfüllung ihrer Aufgaben **von den Vorschriften der StVO**.

Geltung: Es gilt für den Katastrophenschutz. Das ist der Katastrophenschutz insgesamt, aber auch der einzelne Helfer, gleich ob in Uniform oder in Zivilkleidung, ob als Fahrer im Sonderfahrzeug oder im Zivil-Fahrzeug, auch als Radfahrer und als Fußgänger.

Voraussetzung: Es muss sich um die **dringende Erfüllung Hoheitlicher Aufgaben** handeln (Lebensrettung, Schutz der Gesundheit, Abwehrender Brandschutz, Technische Unfallhilfe)

Beachte: Die Sonderrechte dürfen nur **unter gebührender Berücksichtigung der öffentl. Sicherheit und der öffentl. Ordnung ausgeübt** werden.

Anmerkung: Es befreit nur von den Vorschriften der StVO. (Das sind z.B. die Verkehrszeichen und -regeln.) Es **befreit nicht** von anderen Gesetzen oder Vorschriften wie z.B. Verkehrsgefährdung, Trunkenheit im Verkehr, Unfallflucht, usw.

Der Kraftfahrer/Helfer trägt in jedem Fall die Verantwortung für sein Handeln und muss dieses Handeln gegebenenfalls vor einem Gericht vertreten können!

Die Regeln werden nicht außer Kraft gesetzt!

2.2 Sicherheitsrelevante Fahrweise

Im Teil über die gesetzlichen Grundlagen wurde einiges ausgesagt über „Was wir dürfen“ bei Fahrten mit Sonderrechten. In diesem Abschnitt soll das „Wie“ aufgezeigt werden.

Beim Fahren mit Sonderrechten können sehr schnell Gefahren, die in der Persönlichkeit liegen, entstehen („Blaulichtsyndrom“):

- „Ich habe das Recht und die Pflicht mich zu beeilen.“
- „Die anderen Autofahrer haben gefälligst Platz zu machen.“

Ë schnelleres Fahren

Ë höhere Risikobereitschaft

2.2.1 Hinweise und Ratschläge bzw. Anweisungen

Geschwindigkeitsverhalten

- angemessene Geschwindigkeit für den erforderlichen Reaktionszeitraum
- Verkehrsregeln und –gebote werden nicht verändert, nur die Sanktionen sind aufgehoben
- nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind die Sonderrechte in Anspruch zu nehmen
- bei riskanter und zu schneller Fahrweise liegt die Schuld beim Fahrer des Einsatzfahrzeuges
- nur so schnell fahren, dass das Fahrzeug ständig beherrscht wird und innerhalb einer übersehbaren Strecke angehalten werden kann

Überholen

- nur links überholen
- nicht bei unübersichtlicher Straßenführung (Kurven, Kuppen, ...) und bei Sichtbehinderung überholen
- der übrige Verkehr darf nicht gefährdet werden

Stausituationen

- Gassenbildung herbeiführen (zweispurige Straßen: mittig; dreispurige Straßen: zwischen linker und mittlerer Spur)

Überfahren von rotem Lichtsignal

- mit deutlich reduzierter Geschwindigkeit in die Kreuzung hineintasten
- Überblick verschaffen, dass alle Verkehrsteilnehmer die Sondersignale wahrgenommen haben



Vorfahrtsregelungen

- keine Befreiung von der Sorgfaltspflicht
- ausreichende Reduzierung der Geschwindigkeit

Fahren gegen die Fahrtrichtung

- Fahren gegen die Fahrtrichtung grundsätzlich vermeiden

Grundsatz:

Eindeutiges Verhalten, damit der übrige Verkehr meine Absichten klar verstehen kann.

2.3 Kontrollfragen

Welche Gesetze sind für das Fahren im öffentlichen Straßenverkehr von Belang?

Wann darf mit blauem Blinklicht und Sondersignal gefahren werden?

Definiere den Begriff „Hoheitliche Aufgaben“.

Was versteht man unter „Sonderrechten“?

Was versteht man unter „Wegerecht“?

Welche Regeln müssen beim Fahren unter Sonderrechten beachtet werden? Folgende Punkte berücksichtigen: Geschwindigkeit, Überholen, Stau, Ampeln, Vorfahrt

3 Literaturverzeichnis

Literatur zum Thema „Recht“

1. Straßenverkehrsrecht: StVG, StVO, StVZO, FeV, Verwarnungs- und Bußgeldkatalog, Verkehrszeichen; Beck-Texte im dtv; 36. Auflage, 1999
2. Bußgeldkatalog (Hessisches Ministerium für Wirtschaft und Technik, ADAC Hessen)

Für Aktualisierungen oder Neueinführungen von Gesetzen und Verordnungen sind folgende Publikationen geeignet:

1. Bundesgesetzblätter
2. Magazine zum Thema „Auto“, wie ADAC motorwelt; Auto, Motor, Sport; ...